

Revision des schweiz. - japanesischen Handelsvertrages.

1.) Bei den bevorstehenden Unterhandlungen mit Japan wird der kais. Leutnant Gapanaka in Tokio, B. Legation von Eisenbacher, in Schweiz vertreten. Der schweizerische Generalkonsul in Yokohama, von Arnold Wolff, ist als Commissar ernannt & beauftragt, die k. Leutnant Gapanaka bei den Unterhandlungen zu unterstützen & vollständig offiziell Rückschlüsse hinsichtlich der schweizerischen Interessen zu erhalten.

2.) Die Instruktionen sind in Übereinstimmung mit den von Deutschland & England ihren Vertretern erteilten Instruktionen folgende:

Der Handelsvertrag, den bei den bisherigen Verhandlungen mit Japan nicht eine Revision & nicht eine Abrogation des bisherigen Vertrags als Bedingung gesetzt wurde, kann eine Änderung können, jedoch nicht einseitig, sondern nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen werden. Der Handelsvertrag, den von allen Seiten bestimmt & durch alle Unterzeichner des Vertrags Japan's haben, um einen Einblick zu gewinnen, wie sich auf denselben die Handelsverhältnisse zwischen beiden Ländern gestalten werden. Der im September 1880 von dem japanischen Gesandtschaft in Paris dem Handelsvertrag vorgeschlagene Entwurf zu einem neuen Vertrag, ist ein solches einseitiges Geschäft für die bisherigen Verhandlungen & ist für die Schweiz nicht empfehlenswert.

3.) Der kais. Leutnant Gapanaka, welcher in Schweiz bei den Verhandlungen repräsentiert, hat einen Vorschlag, einen neuen Vertrag zu unterzeichnen; der schweiz. Generalkonsul abzuschließen.

4.) Wie bereits unter Ziffer 2. angegeben, handelt die Schweiz ganz in Übereinstimmung mit Deutschland & England.

